

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 926

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 926, Rn. X

BGH 5 StR 359/12 - Beschluss vom 14. August 2012 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. April 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Höhe der Gesamtstrafe ist aus Rechtsgründen noch nicht zu beanstanden.